

## **1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök vom 10. Mai 2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 8. Dezember 2005 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 20.12.2005 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Ahrensböök erlassen:

### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

### **Artikel 2**

§ 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: §§ 16a, 22 Abs. 4, §§ 45, 45a, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

#### **a) Hauptausschuss**

##### Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

##### Aufgabengebiet:

nach § 45 b, 45 c GO und § 8 der Hauptsatzung  
Koordination und Entwicklung der Ausschussarbeit  
Eingaben und Beschwerden  
Grundstücksangelegenheiten  
Finanz- und Abgabewesen  
Förderung der Wirtschaft und des Tourismus  
Prüfung der Jahresrechnung  
Beitrags- und Gebührenwesen

#### **b) Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport und Soziales**

##### Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens  
5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und bis zu  
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können  
Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanz- und Bauwesen im Wirkungsbereich  
Schulen  
Jugend  
Senioren  
Kindertagesstättenangelegenheiten  
Kultur- und Gemeinschaftswesen  
Büchereiwesen  
Sportangelegenheiten  
Gesundheitswesen  
Partnerschaftsangelegenheiten

**c) Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt**

Zusammensetzung:

9 Mitglieder, davon mindestens  
5 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und bis zu  
4 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können  
als Kleingartenausschuss in Kleingartenangelegenheiten statt der bürgerlichen Mitglieder  
2 Bürgerinnen und Bürger, davon 1 Person auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes und 1  
Person auf Vorschlag des Kleingartenvereins; andernfalls treten die Vertretungsperson des  
Ortsbauernverbandes und die Vertretungsperson des Kleingartenvereins dem Ausschuss  
hinzu. Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO  
(Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur  
Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden. Gleiches gilt für die  
Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

Aufgabengebiet:

Finanz- und Bauwesen im Wirkungsbereich  
Natur und Umwelt  
Regionale und überregionale Planungsangelegenheiten  
Bauleitplanung  
Straßenbau und Unterhaltung, Schulwegsicherung  
Wohnungswesen, Erschließung  
Widmung und Einziehung von Straßen  
Feuerwehrangelegenheiten  
Park- und Grünanlagen  
Abwasserangelegenheiten  
Baubetriebshof  
Kleingartenangelegenheiten als Kleingartenausschuss

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für jeden Ausschuss auf Vorschlag der Fraktionen bis zu 3 stellvertretende Ausschussmitglieder je Fraktion. Stellvertretende Ausschussmitglieder in den Ausschüssen von b) bis c) können auch Bürgerinnen und Bürger sein. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind.

### **Artikel 3**

§ 7 Abs. 2 Ziff. 8 erhält folgende Fassung:

8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit die jährliche Belastung einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt,

### **Artikel 4**

§ 8 erhält folgende Fassung:

#### **§ 8**

#### **Aufgaben des Hauptausschusses**

(zu beachten: §§27, 28, 45 b, 45c und 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner über
  1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privat-rechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit durch die Beteiligung der Gemeinde ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,
  2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
  3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert des Vermögens den Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
  4. Entscheidung über Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergerichtlichen Gremien,
  5. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
  6. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Stundungen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 15.000 €,
  7. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €,
  8. Erwerb von Vermögensgegenständen, ab einem betragsmäßigen Wert des Vermögensgegenstandes von 50.000 € bis zu 150.000 €,
  9. Abschluss von Leasing-Verträgen, ab einem jährlichen Mietzins von 5.000 € und ab einem Gesamtwert von 25.000 € bis zu einem Gesamtwert von bis zu 150.000 €,
  10. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, ab einem Wert von 25.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,

11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit die jährliche Belastung einen Wert von 25.000 € übersteigt.

12. Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,

13. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,

14. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von 25.000 €, soweit es sich nicht um Vermögenserwerb handelt.

15. Bildung von Abschnitten und Kostenspaltung bei der Erhebung von Beiträgen nach BauGB und KAG.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gem. § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

## **Artikel 5**

§ 9 erhält folgende Fassung:

### **§ 9**

#### **Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse**

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

(1) Folgenden Ausschüssen werden im Zuständigkeitsbereich nachstehende Entscheidungen übertragen:

## **1. Ausschuss für Bildung, Jugend, Sport und Soziales**

- 1.1 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 1.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €
- 1.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Wirkungsbereich

## **2. Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt**

- 2.1 Vergabe von Aufträgen nach VOB und VOL ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
- 2.2 Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,
- 2.3 Bauleitplanung
  - Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen
  - Beschlüsse über das Absehen von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung
  - Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse
  - Beschluss über Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung
- 2.4 Festlegung von Standards ( Beleuchtung/ Straßen- und Wegebau/ Entwässerung)
- 2.5 Verkehrsleitende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung
- 2.6 Stellungnahmen und Beteiligung zu Planfeststellungsverfahren im Wirkungsbereich

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

### **Artikel 6**

Der bisherige § 12 – Entschädigungen - wird gestrichen.

### **Artikel 7**

Die übrigen §§ 13 bis 17 werden neu durchnummeriert und erhalten die Bezeichnungen §§ 12 bis 16.

### **Artikel 8**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 10. Mai 2003 tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 20.12.2005 erteilt. Ausgenommen von der Genehmigung sind § 5 Abs. 1 Buchst. c) zweiter Halbsatz und § 8 Abs. 2 Ziff. 6 der Hauptsatzung.

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ahrensböck, den 21.12.2005

Siegel

gez. Ekkehard Schaefer  
Bürgermeister